

**AG Wohnortnahe Beschulung im Bündnis Duale Berufsausbildung  
Empfehlungen zur Sicherung der wohnort- / betriebsnahen Beschulung in Niedersachsen auf  
Grundlage der Regelungen des NSchG**

4. Sitzung der AG am 22.05.2017

Der Berufsschulunterricht muss für die Auszubildenden erreichbar bleiben. Ziel aller Handlungspartner ist daher, ein in der Fläche möglichst wohnort- bzw. betriebsnahes sowie qualitativ hochwertiges und erreichbares berufsschulisches Unterrichtsangebot mit Planungssicherheit zu gewährleisten. Hierzu können auch neue Lernformen (z. B. Blended-Learning) beitragen. In einem funktionierenden und attraktiven Bildungssystem ist dazu nicht nur ein flexibles und leistungsfähiges öffentliches Verkehrssystem erforderlich, sondern die dahingehenden Beförderungs- und Übernachtungskosten dürfen nicht bei den Auszubildenden oder deren Eltern verbleiben.

Regionalmanagement:

Im Rahmen der geltenden Bestimmungen des NSchG wird ein Regionalmanagement eingerichtet, das sich nicht auf die Grenzen der jeweiligen Regionalabteilung der NLSchB beschränkt. Die NLSchB übernimmt diese Aufgabe und erarbeitet dazu einen Geschäftsprozess, der die schulfachlichen und rechtlichen Aspekte zusammenführt und das Vorgehen bei divergierenden Interessen der zu Beteiligten beschreibt. Sie stellt sicher, dass sich Schulträger und Schulleitungen, aber auch Kammern, Innungen und Sozialpartner, auch über kommunale Grenzen hinaus über das Angebot einzelner Bildungsgänge in der Berufsschule abstimmen. Jeder beteiligte Partner kann dabei initiativ werden. Es wird von Seiten der NLSchB schulfachlich und statistisch gesichert dargelegt, welche Kooperationsoptionen möglich sind und welche Erfolge diese auch in Qualitätsergebnissen oder dem Einsatz finanzieller Ressourcen erbringen können. In gleicher Weise wird bei Bildungsgängen des Vollzeitbereichs verfahren.

Auf Landesebene wird der Prozess durch eine Arbeitsgruppe begleitet, der Vertreterinnen und Vertreter der relevanten Akteure angehören. Es ist zu entscheiden, ob der Landesausschuss für Berufsbildung oder ein anderes noch zu berufenes Gremium diese Aufgabe übernimmt.

*Soweit die Zusammenführung der Angebote in Bezirks\*- oder Landesfachklassen erforderlich ist, darf dies nicht zu Lasten der Schulstandorte außerhalb der Oberzentren gehen. Die Zuständigkeit des Schulträgers nach § 106 NSchG bleibt unberührt.*

*(\*Gemeint ist die Ebene der Regionalabteilungen der NLSchB).*

Hinweis: Die kursiv dargestellte Passage wird durch den DGB nicht mitgetragen.

Gemeinsame Beschulung

Für die gemeinsame Beschulung einzelner Berufe und Berufsgruppen werden vom MK schulfachlich und qualitativ gesicherte Rahmenbedingungen vorgegeben, deren konkrete Umsetzung von den Akteuren/Partnern den jeweiligen regionalen Gegebenheiten entsprechend konsensual gestaltet wird. Die rechtlichen Vorgaben des Dritten Abschnitts der EB-BbS „Klassenbildung“ sind zur Sicherstellung der Ausbildungsqualität zu beachten. Sie sollen zukünftig erweiterte Möglichkeiten einer gemeinsamen Beschulung bieten.

Insbesondere in der Grundstufe sollen diese Möglichkeiten ausgeschöpft werden, weil es sich hier i.d.R. um jüngere Schülerinnen und Schüler mit geringer Mobilität handelt. Soweit curricular möglich können auch die Fachstufen unter Beachtung der Ausbildungsqualität zusammen beschult werden.

Einzelne Schulen könnten im Rahmen des Regionalmanagements und in Kooperation mit anderen Standorten Schwerpunkte durch eine Profilierung bilden. Jährlich wechselnde Schulstandorte für einzelne Bildungsgänge sind zu vermeiden

#### Budgetierung und Finanzierung

Auf Untergrenzen für die Einrichtung und Aufrechterhaltung von Klassen in der Berufsschule soll weiterhin verzichtet werden. Niedersachsen hält als einziges Flächenland durch ein 80%-Budget ab 7 SuS und ein 100%-Budget ab 14 SuS in der Budgetzuweisung an BBS einen Flächenfaktor vor. Dieser bleiben erhalten. Die Umstellung der Finanzierung auf Schüleranteilswerte wird geprüft. Hierbei sind Modellberechnungen für unterschiedliche Varianten und eine Differenzierung zu besonderen Zielgruppen (z. B. im Rahmen der Inklusion oder der Beschulung benachteiligter Jugendlicher) vorzunehmen.

Sollte es im Rahmen des Regionalmanagements zu Profilbildungen des Berufsschulangebots kommen, muss im Hinblick auf anfallende Beförderungs- und Übernachtungskosten ein Beitrag des Landes geprüft werden.

#### Lehrkräfte

Für eine qualitativ hochwertige sowie verlässliche wohnort- und betriebsnahe Beschulung ist ein regional gesichertes und ausreichendes Angebot an fachlich geeigneten Lehrkräften für alle berufsbildenden Schulen essentiell. Primär ist der Personalbedarf durch grundständig ausgebildete Lehrkräfte zu sichern. Da das Land hier in Konkurrenz mit der Wirtschaft steht, müssen die Anstrengungen für die Gewinnung von Lehrkräften ausgebaut werden. Die bereits angestoßenen strukturellen Maßnahmen sowie die durchgeführten Werbeaktionen und Unterstützungsangebote sind zu verstärken.

Soweit aufgrund des Mangels an Bewerbungen grundständig ausgebildeter Lehrkräfte der „Quereinstieg“ ausgebaut werden muss, sind die Arbeitsbedingungen und Betreuungsmöglichkeiten zu verbessern.

GSt.-BDB

Hannover, 01.09.2017